

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen des Titels

Die Nummerierung des Titels der vom Gemeinderat am 01.10.2020 beschlossenen 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2“ wird ersetzt durch die Zahl „3“.

Artikel 2 Änderungen zu § 2

1. § 2 Abs. 2d) erhält folgende Neufassung:

„Im Falle der Verhinderung der ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit neben seiner eigenen Aufwandsentschädigung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von täglich 8,00 Euro, jedoch monatlich nicht mehr als der dem Ortsbürgermeister erstattete Betrag gewährt.“

2. § 2 Abs. 5a) wird umbenannt in „§ 2 Abs. 5“.

3. Die Aufwandsentschädigung für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die planmäßig an kostenpflichtigen Brandsicherheitswachen teilnehmen, wird wie folgt geändert:

	Funktion:	Aufwandsentschädigung:
1.	Wachhabender	15,00 Euro/Einsatz
2.	Wachposten	15,00 Euro/Einsatz

Artikel 3 Änderungen zu § 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach den Regelungen der Kommunal-Entschädigungsverordnung. Selbstständige, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, und Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird der Verdienstauffall auf Antrag in Form einer Pauschale in Höhe von 16,00 Euro pro Stunde erstattet.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Siegel -

16.04.2021

Datum

Buchheim
Bürgermeister

